

(3) Im Falle der Zurückverweisung können in dem Urteil Weisungen mit bindender Kraft erteilt werden.

(4) Im übrigen gelten die §§ 242 bis 244.

§ 304

**Allgemeine Vorschriften**

Für das Verfahren über den Protest und die Berufung gelten im übrigen die allgemeinen Vorschriften über das gerichtliche Verfahren erster Instanz entsprechend.

**Dritter Abschnitt**

**Beschwerde**

§ 305

**Zulässigkeit**

(1) Die Beschwerde ist gegen alle von den Gerichten in Verfahren erster Instanz erlassenen Beschlüsse zulässig, soweit das Gesetz sie nicht ausdrücklich einer Anfechtung entzieht.

(2) Auch Verteidiger, Zeugen, Sachverständige, Geschädigte und andere Personen können gegen Beschlüsse, durch welche sie betroffen werden, Beschwerde erheben.

(3) Beschlüsse des Gerichts, die in der Hauptverhandlung der Urteilsfällung vorausgehen, unterliegen nicht der Beschwerde. Ausgenommen sind Beschlüsse über Verhaftungen, Beschlagnahmen, Durchsuchungen, Arrestbefehle und Ordnungsstrafen sowie alle Entscheidungen, durch welche dritte Personen betroffen werden.

§ 306

**Einlegung und Einlegungsfrist**

(1) Die Beschwerde ist binnen einer Woche bei dem Gericht, von dem der angefochtene Beschluß erlassen ist, zu Protokoll der Rechtsantragsstelle oder schriftlich durch den Betroffenen oder einen Rechtsanwalt einzulegen.

(2) Die Frist läuft bei den in Anwesenheit des Beschwerdeführers verkündeten Beschlüssen von der Verkündung, in anderen Fällen von der Zustellung ab.

(3) Hält das Gericht, dessen Beschluß angefochten wird, die Beschwerde für begründet, ist ihr stattzugeben; anderenfalls ist die Beschwerde innerhalb von drei Tagen dem Beschwerdegericht vorzulegen.